

Satzung

der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

vom 25.04.2002

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) erlässt der Rat der Ortsgemeinde Ruppach - Goldhausen folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren städtebaulichen Entwicklung für ein Teilgebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes „Mühlenweg“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf ein Teilgebiet der Bebauungsplanänderung "Mühlenweg". Im einzelnen unterliegen folgende Flurstücke der Veränderungssperre:

Flur 13, Parzellen 914/1 tlw., 949/1 tlw. und 948/2 tlw.

Flur 20, Parzellen 2/7 und 2/8 531, 532, 533, 534, 543/5 tlw., 543/19 tlw.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

b) erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten der Satzung.

56412 Ruppach-Goldhausen, 25.04.2002

(S.)

Sprenger, Ortsbürgermeister